



Statuten Krankenpflegevereins & Mobiler Hilfsdienst Außermontafon

Alle in diesen Statuten angeführten Funktionen können sowohl von Frauen als auch von Männern ausgeübt werden.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins

Der Verein führt den Namen Krankenpflegeverein & Mobiler Hilfsdienst Außermontafon, hat seinen Sitz in Schruns und erstreckt seine Tätigkeit auf die Gemeinden Schruns, Tschagguns, Vandans, Bartholomäberg, Silbertal und St. Anton. Der Verein ist unpolitisch, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- 1) Krankenfürsorge und Betreuung von hilfs- und pflegebedürftigen Menschen;
- 2) Schutz von Leben und Gesundheit;
- 3) Linderung von Leid von kranken Menschen;
- 4) der Würde des Menschen Achtung verschaffen;
- 5) Entlastung von betreuenden und pflegenden Angehörigen;
- 6) Rechtsträger des Mobilen Hilfsdienstes;
- 7) Leistungen des Case Managements im gesamten Montafon
- 8) Leistungen der Ambulanten gerontopsychiatrischen Pflege – AgP – im Montafon und Klostertal bis Lech
- 9) Unterstützung insbesondere alleinstehender Menschen, um weiter in ihrer gewohnten Umgebung bleiben zu können;
- 10) Hospizkultur und Palliative Care sind als wesentliche Aufgabe der Hauskrankenpflege in der nötigen Qualität und Quantität als Grundleistung integriert;
- 11) Pflege und Unterstützung von Menschen, die unheilbar krank sind;

12) Hilfestellung für Sterbende und Angehörige bei der psychischen und tatsächlichen Bewältigung der letzten Lebenszeit;

13) Veranstaltungen und Zusammenkünfte zur Förderung und Pflege des Vereinslebens.

Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemeinnützig und mildtätig (humanitär, wohltätig) und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Der Verein darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebentätigkeiten, ausschließlich solche wirtschaftlichen Tätigkeiten entfalten, die einen entbehrlichen oder unentbehrlichen Hilfsbetrieb (§ 45 Abs 1 und 2 BAO) oder eine bloße Vermögensverwaltung darstellen oder die kraft Gesetzes oder Bescheides nicht zum Entfall der abgabenrechtlichen Begünstigungen führen (§ 45a BAO und § 44 Abs 2 BAO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und weder politisch noch konfessionell gebunden.

Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung der gemeinnützigen und mildtätigen Vereinszwecke zu verwenden. Spenden dürfen nicht zur Erzielung von Gewinnen, sondern ausschließlich für die im Zweck angeführten begünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden.

Weder an Mitglieder noch an nahestehende Personen noch an Spender dürfen Vermögensvorteile zugewendet werden. Spenden erfolgen ohne Gegenleistung.

Der Verein gewährleistet Transparenz in Bezug auf seine Finanzen und Aktivitäten und hält sich an die österreichischen steuerlichen Vorschriften und Gesetze.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

a) Als ideelle Mittel dienen:

Durchführung der allgemeinen und medizinischen Hauskrankenpflege von pflegebedürftigen Menschen durch entsprechendes Fachpersonal in Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten.

Die Hauskrankenpflege schließt insbesondere mit ein:

- 1) Förderung der Gesundheitsberatung und der Information in gesundheitlichen Belangen im weitesten Sinne
- 2) Hospizkultur und Palliative Care, als eine wesentliche Aufgabe der Hauskrankenpflege, sind in der nötigen Qualität und Quantität als Grundleistung integriert
- 3) Bereitstellung und/oder Vermittlung der notwendigen Pflegebehelfe und sonstiger (Hilfs-) Mittel
- 4) Durchführung, Unterstützung, Koordinierung und Vermittlung des mobilen Hilfsdienstes und im Weiteren von Betreuungsdiensten verschiedenster Art, insbesondere von sozialen, betreuenden und hauswirtschaftlichen Hilfen
- 5) Zusammenarbeit mit therapeutischen Diensten (z. B. Physio-, Ergo-, Logo-Therapeuten) sowie mit professionellen sozialen Diensten und anderen Organisationen und Institutionen
- 6) Beratung, Vorträge, Kurse und Erstellung von Informationsmaterial sowie von Mitteilungsblättern und Mitgliederzeitschriften betreffend die Hauskrankenpflege und den Mobilen Hilfsdienst

- 7) Tagesbetreuung Montafon, Betreuung von pflegebedürftigen Menschen und Entlastung deren Angehörigen
- 8) Case Management Montafon, Beratungsstelle für Pflege und Betreuung
- 9) Ambulante gerontopsychiatrische Pflege, Angebot der gerontopsychiatrischen Dienste im Montafon

a) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, etc.
2. Spenden und sonstigen Unterstützungen
3. Widmungen, Legate und Stiftungen und dergleichen
4. Pflegebeiträge, Betreuungsbeträge und andere Zuwendungen
5. Beiträge der Gemeinden, des Landes, der Krankenkassen sowie anderer Einrichtungen oder Institutionen
6. Einnahmen aus diversen Vereinsaktivitäten
7. Sponsorengelder

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und Stimmrecht haben.
- 3) Unterstützende Mitglieder sind solche, die den Verein fördern. Sie haben kein Stimmrecht.
- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines können alle physischen Personen für sich (Einzelmitgliedschaft), der Ehegatte/die Ehegattin und die im gemeinsamen Haushalt lebenden, nicht selbst erhaltungsfähigen Personen (Familienmitgliedschaft) werden, die ihren Wohnsitz im Tätigkeitsbereich des Vereins haben.

Die Mitgliedschaft wird durch die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages erworben. Die Generalversammlung kann Mitglieder, die sich besonders verdient um den Verein oder den Vereinszweck gemacht haben, auf Vorschlag des Vereinsvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, muss jedoch gegenüber einem Vorstandsmitglied vorher schriftlich erklärt werden.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt bei 2-jährigem Verzug der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnungen zum 31.12.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem im Punkt 4) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- 6) Bei Wohnsitzwechsel in eine andere Gemeinde erfolgt auf Wunsch die Übernahme der Mitgliedschaft im dortigen Krankenpflegeverein.
- 7) Bei dauerhaftem Übertritt in ein Altersheim, Pflegeheim, oder Krankenhaus besteht für Einzelmitglieder keine Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr. Die Mitgliedschaft ruht wenn kein Mitgliedsbeitrag mehr entrichtet wird. Sollte eine Rückkehr in den häuslichen Pflegebereich eintreten, ist der Mitgliedsbeitrag wieder zu zahlen.
- 8) Wird der Mitgliedsbeitrag in den Fällen von Punkt 6) und 7) trotzdem weiterhin entrichtet, so bleibt die Mitgliedschaft bestehen.
- 9) Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie verlieren alle aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen teilzunehmen und die Angebote des Vereins zu beanspruchen. In der Generalversammlung haben nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder das aktive und passive Wahlrecht.
- 2) Hauskrankenpflege wird grundsätzlich jeder kranken und pflegebedürftigen Person in den Gemeinden des Tätigkeitsbereiches – soweit dies dem Pflegepersonal / Betreuungspersonal und dem Verein zumutbar ist - geleistet.
- 3) Der Ehegatte/die Ehegattin (Lebensgefährte/Lebensgefährtin) und die im gemeinsamen Haushalt lebenden, nicht selbst erhaltungsfähigen Personen sind bei Inanspruchnahme der Hauskrankenpflege dem Mitglied gleichgestellt.
- 4) Ausgenommen sind Bewohner von Sozialeinrichtungen und Pflegeheimen.
- 5) Falls ein Nichtmitglied erst bei Inanspruchnahme der Hauskrankenpflege Mitglied wird, behält sich der Verein vor, eine Aufnahmegebühr, deren Höhe vom Vereinsvorstand zu beschließen ist, zu verlangen.



- 6) Der Verein behält sich außerdem insbesondere bei Nichtmitgliedern einen entsprechenden Pflegekostenanteil, dessen Höhe vom Vereinsvorstand bestimmt wird, einzuheben.
- 7) Eine Ausnahme von den Verpflichtungen gemäß Punkt 3) und 4) kann im Einzelfall der Obmann gemeinsam mit dem Kassier gewähren. Darüber ist dem Vorstand bei dessen nächster Sitzung zu berichten.
- 8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 9) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe auf Zahlungsaufforderung mittels Erlagschein oder auf eine andere vom Vorstand vorgegebene Art zu den von diesem festgelegten Fristen zu bezahlen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Generalversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Rechnungsprüfer
- 4) das Schiedsgericht

§ 9

Die Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung hat einmal jährlich stattzufinden
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 7, Punkt 1) oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen drei Wochen stattzufinden.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich durch den Vorstand einzuladen, wobei gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben ist. Die Einladung kann auch ersatzweise durch die Gemeindeblätter oder die lokale Presse (Bludener Anzeiger) erfolgen oder per E-Mail.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5) Über die nachträgliche Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. Diese Anträge können ggf. nur beraten werden. Eine Beschlussfassung darüber ist nicht möglich.

- 6) Bei der Generalversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen erfolgen in der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden.
- 10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 11) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur bekannt gegebenen Tagesordnung gefasst werden.
- 12) Über jede Generalversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 2) Entlastung des Vorstandes
- 3) Bestellung und Enthebung des Obmannes, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- 4) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 5) Entscheidung über die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 6) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss von der Mitgliedschaft
- 7) Beschlussfassung über die Statutenänderung
- 8) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins
- 9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte

§ 11

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus maximal 16 Mitgliedern: dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer sowie maximal 2 Beiräten aus den Standortgemeinden.

- 2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Dafür ist bei der nächsten Generalversammlung die Genehmigung derselben einzuholen. Fällt der gesamte Vorstand aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes Mitglied oder Ehrenmitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mündlich oder schriftlich einberufen. Ist auch dieser auf unabsehbar lange Zeit verhindert, so darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eine Woche vorher eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 8) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Beratungen im Vorstand und deren Ergebnis, im Besonderen soweit sie den Pflegebereich, das Personal und die Finanzen betreffen, für sich zu behalten. Die Information an die Mitglieder über das Vereinsgeschehen erfolgt im Rahmen der Vereinsstatuten.
- 9) Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 10) Die Generalversammlung kann jederzeit den ganzen Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem andern Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Vorbereitung der Generalversammlung
- 2) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- 3) Entscheidung über die Verwaltung des Vereinsvermögens



- 4) Entscheidung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 5) Vorschlag der Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung
- 6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins sowie grundsätzliche Entscheidungen über deren Einsatz
- 7) Aufgaben betreffend die Organisation und den laufenden Betrieb der Hauskrankenpflege, soweit sie nicht in den eigentlichen pflegerischen Bereich fallen, gemäß der von ihm beschlossenen bzw. zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 13

Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär.
 - a) Ihm obliegen die Vertretung des Vereins nach außen und die Abwicklung der laufenden vereinsinternen Geschäfte, sofern sie nicht anderen Organen übertragen werden.
 - b) Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
 - c) Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - d) Er erstellt den Rechenschaftsbericht für die Generalversammlung.
 - e) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind vom Obmann, den Verein verpflichtende Urkunden vom Obmann und vom Kassier oder Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied gemeinsam zu unterfertigen.
- 2) Der Obmann-Stellvertreter übernimmt die Funktion des Obmannes bei dessen Verhinderung. Im Normalfall übt er die Funktion eines Beirates im Vorstand aus.
- 3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er erstellt den Rechnungsabschluss für die Generalversammlung.
- 4) Der Schriftführer erstellt die Niederschriften über die Generalversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes.
- 5) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (In-Sich-Geschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.

§ 14

Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Wahl sollte so erfolgen, dass nicht gleichzeitig beide Rechnungsprüfer neu gewählt werden. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle, die Prüfung des Rechnungsabschlusses und die Kontrolle der Buchhaltung. Den Rechnungsprüfern obliegt außerdem die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und einen entsprechenden Antrag bezüglich der Entlastung des Vorstandes, im Besonderen des Kassiers und des Obmannes, zu stellen. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

§ 15

Geschäftsführer

Der Vorstand kann zur Entlastung des Obmannes einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Anweisungen des Obmannes verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem Obmann nach außen zu vertreten. Ist der Obmann verhindert, so erfolgt seine Vertretung durch den Obmann-Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so geht die Vertretung auf den Kassier über.

Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 16

Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 10 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht.
- 3) Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 17

Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Die Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdecken der Passiva noch verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.



- 3) Dieses Vermögen soll womöglich einer Organisation übertragen werden, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, bis zur Gründung eines neuen Vereins mit demselben Vereinszweck. Die Übertragung erfolgt treuhänderisch.
- 4) Das Vereinsvermögen ist im Falle der freiwilligen Auflösung, der Liquidation, bei behördlicher Aufhebung des Vereins, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ausschließlich und unmittelbar nur für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Z 3 EStG 1988 zu verwenden.
- 5) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt (z.B. Gemeindeblatt) zu verlautbaren.
- 6) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

§ 18

Einwilligung gemäß DSGVO

Jedes Mitglied bestätigt, unter anderem über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Verein im Rahmen der Mitgliedschaft informiert worden zu sein. Jedes Mitglied erklärt seine Einwilligung, dass der Verein die zur weiteren Abwicklung und Durchführung der Mitgliedschaft erforderlichen personenbezogenen Daten des Mitglieds im notwendigen Ausmaß verarbeitet. Es erklärt ferner seine Zustimmung zur Übermittlung dieser Daten an zuständige Behörden und Gerichte sowie alle mit der Mitgliedschaft notwendigerweise befassten natürlichen und juristischen Personen.

Das Mitglied wird auf nachstehende Rechte hingewiesen, die ihm nach den Bestimmungen der DSGVO bezüglich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zustehen:

Die aktuell gültige Fassung zur DSGVO ist zu finden unter Hauskrankenpflege Vorarlberg (hauskrankenpflege-vlb.g.at)

Schruns, 01.04.2025



**Krankenpflegeverein & Mobiler
Hilfsdienst Aussermontafon**
6780 Schruns, Batloggstraße 36
Tel.: 05556/74415, F: DW 13

Peter Matt, Obmann